

Satzung des Sozialwerks Aachener Christen e.V.

Aachener Christen schließen sich zusammen, um im Geiste Jesu Christi Menschen Lebenshilfe zu gewähren.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwerk Aachener Christen e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 2210 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Unterstützung sozial benachteiligter und hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Bildung und die Förderung von Angeboten im Rahmen der Jugend-, Alten- und Familienhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) Einrichtung und Umsetzung von Beratungsangeboten für arbeitssuchende und arbeitslose Jugendliche
- (2) Einrichtung und Durchführung von Angeboten im Rahmen der Familien- und Altenhilfe
- (3) vorübergehende Beschäftigung von sozial benachteiligten Jugendlichen und schwervermittelbaren arbeitssuchenden und arbeitslosen Menschen jeden Alters

im Sinne des Gesetzes. Ziel ist es, sie persönlich und beruflich zu qualifizieren, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu reintegrieren,

- (4) Unterstützung anderer sozialer oder karitativer Aktivitäten und Projekte

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - (a) volljährige Personen
 - (b) juristische Personen
- (2) Über das schriftlich einzureichende Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird rechtswirksam mit Annahme des Antrags durch den Vorstand und Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.
- (4) Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf schriftlichen Einspruch des Beantragenden der Beirat endgültig über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) bei juristischen Personen durch deren Löschung im Handelsregister;
 - (b) Austritt;
 - (c) Ausschluss;
 - (d) Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder das Vereinsleben stört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (8) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche gegen den Verein.
- (9) Mitglieder, die gleichzeitig im arbeitsrechtlichen Sinne Mitarbeiter des Vereins sind, haben für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kein Stimmrecht bei Wahlen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Beirat (§7)
- (3) der Vorstand (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Beirates und dessen Entlastung;
 - (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Beirates;
 - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an jedes Mitglied unter der dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. Für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Die Anträge der Mitglieder des Vereins müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat die Anträge nebst Begründung den übrigen Mitgliedern spätestens in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Wahlen und Abstimmungen über Gegenstände, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechte natürlicher Personen können nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen müssen sich in der Mitgliederversammlung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausweisen. Niemand kann als Bevollmächtigter in der Mitgliederversammlung mehr als eine juristische Person vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied an seine dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu übersenden.

§ 7

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreise der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, ebenso auf Vorschlag des Vorstandes die Durchführung einer Blockwahl.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und nimmt die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Beirat entscheidet über wichtige Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere
 - (a) Grundstücksgeschäfte,

- (b) Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000.00 €,
 - (c) Eingehen und Erweiterungen von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen,
 - (d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - (e) Jahresabschluss und Jahresfinanzplanung.
 - (f) Außerordentliche Geschäfte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Beirates. Als außerordentlich gelten solche Geschäfte, die nicht in der Jahresplanung enthalten sind und ein Volumen von 100.000, - € übersteigen (vgl. § 8,8).
 - (g) Dienstverträge für die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch den Beiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter abgeschlossen und unterschrieben.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Sitzungen des Beirates werden von dem Beiratsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, sofern der Beirat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. Die Mitglieder des Beirates können sich bei Abstimmungen im Beirat nur durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht muss das Abstimmungsvotum enthalten.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Wenn kein Beiratsmitglied widerspricht, kann schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax, telefonisch oder online abgestimmt werden.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden in der Regel alle zwei Monate einberufen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Bestellung. Ein Vorstandsmitglied kann hauptamtlich tätig sein und fungiert als geschäftsführender Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Beirat maximal auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, ebenso die Durchführung einer Blockwahl. Durch Zeitablauf ausgeschiedene Mitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, kann der Beirat ein neues Mitglied in den Vorstand wählen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Beirat angehören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied kann Einzelvollmacht gemäß seinem Auftrag erteilt werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Beirates.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Beiratsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands jederzeit teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, einen jährlichen Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 9

Haftung

Die Organe des Vereins haften im Zusammenhang mit der Amtsführung gegenüber dem Verein nicht für einfache und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Geschäftsjahr, Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf, der Beirat lässt ihn prüfen. Der Beirat hat jährlich darüber zu entscheiden, ob vereinsintern ein Kassenprüfer oder ein externer Wirtschaftsprüfer bestellt wird, der einen Abschlußbericht vorzulegen hat.

§ 11

Förderung durch Dritte

- (1) Der Verein bedarf der Förderung durch Nichtmitglieder. Die Förderung soll durch Rat, Tat und Spenden erfolgen.
- (2) Vorstand und Beirat bemühen sich, angesehene Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer finanziellen Möglichkeiten in der Lage sind, die Vereinszwecke zu fördern, dafür zu gewinnen, die wirtschaftliche Aufgabenstellung des Vereins zu unterstützen und zu seiner finanziellen Selbstständigkeit beizutragen.

§ 12

Änderung der Satzung und des Vereinszwecks; Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Änderung der Satzung. Sie ist insofern ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Über eine Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. In diesen beiden Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Erweist sich eine zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Das nach Auflösung und Abwicklung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die ‚Toni-Jansen-Stiftung – Stiftung des Sozialwerks Aachener Christen e.V.‘ bzw. ersatzweise an den Caritasverband für die Region Aachen-Stadt – Land oder dessen Nachfolgeorganisation. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern – mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen – entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Landgerichts Aachen um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt das Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann, der über die Streitigkeit endgültig entscheidet. Misslingt die Bestellung des Obmannes, haben die

beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Landgerichts Aachen um die Ernennung eines Obmannes zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Landgerichts Aachen ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung des Schiedsrichters bzw. Obmanns entsprechend Anwendung.

- (2) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine vom Beirat aufzustellende Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Aachen, den 12.12.2005